

## Ordnung zur Regelung der Zucht der AAH Niedersachsen



Landesverband Niedersachsen e.V.

Es ist das Ziel der AAH, durch die Betreuung von Hunden und Haltern das Aussterben der Altdeutschen Hütehundschläge zu verhindern. Es sollen leistungsfähige Hundeschläge erhalten werden, die sich besonders für die Arbeit an der Herde eignen. Darum wurden für das Züchten im Sinne der AAH folgende Kriterien vereinbart:

1. Der Züchter muss Mitglied einer der Landesgruppen der AAH sein.
2. Der Züchter muss einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet haben. Die Zuchtbuchstelle ist der TG Verlag in Giessen, Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen, Tel.: 0641-72568, Fax: 0641-72569. Für den Zwingernamen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
3. Es wird empfohlen, dass Rüden frühestens ab 20 Monaten und Hündinnen frühestens ab 18 Monaten zur Zucht zugelassen werden.
4. Hunde, bei denen eine Hüftgelenksdysplasie (HD) durch Röntgenbefund nachgewiesen wurde, werden von der Zucht ausgeschlossen. Diese Tiere werden mit einem entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und auf den Papieren gekennzeichnet. Sollte dieses Tier bereits Nachkommen gezeugt haben, werden diese Nachkommen nur dann zur Zucht zugelassen, wenn zusätzlich zur Zuchttauglichkeitsprüfung oder dem HGH- Nachweis durch Röntgenbefund eines von der AAH anerkannten Tierarztes die HD-Freiheit bescheinigt wurde. Züchter, die wissentlich mit Tieren Nachkommen ziehen, die mit HD belastet sind, werden sofort aus der AAH ausgeschlossen.
5. Röntgenbilder der Hüfte sind dem TG- Verlag Gießen zur Auswertung zuzuschicken.
6. Eine geplante Verpaarung **muss** im Vorfeld mit dem zuständigen Zuchtwart besprochen werden.
7. **Der zweite und jeder weitere Wurf kann einem Züchter nur genehmigt werden, wenn möglichst alle, mindestens aber 50 % der Nachkommen aus jedem der vorangegangenen Würfe die Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch Arbeit an der Herde nachgewiesen oder in anderer geeigneter Weise durch einen Zuchtwart geprüft wurde, zum Beispiel durch Teilnahme an einer Zuchttauglichkeitsprüfung.**
8. Die Hündin der Verpaarung muss eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.
9. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtwart des entsprechenden Landesverbandes gemeldet werden.
10. Eine Markierung der Welpen (Tätowierung oder Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtwart abzustimmen und durchzuführen.
11. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
12. Der Züchter entrichtet einen Betrag pro Welpen (Wurfgebühr) an seinen zuständigen Landesverband. Sobald die Wurfgebühr entrichtet wurde, erstellt der Zuchtwart die Wurfmeldung und beantragt beim TG- Verlag die Abstammungspapiere. Nur der Zuchtwart ist berechtigt, die Welpen eines Wurfes bei der Zuchtbuchstelle zu melden.
13. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
14. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Zuchtwart.
15. Der Züchter erhält die Ahnentafeln für die Welpen seines Wurfes vom Zuchtwart und gibt sie an die Käufer seiner Welpen weiter.

Stand 13.10.2012